

S a t z u n g

über die Benutzung des Wasserwanderrastplatzes der Stadt Tessin

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18.02.1994 (GVOBl. M-V S. 249) und der §§ 1,2, 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V. S. 522) wird nach Beschlußfassung in der Stadtvertretung der Stadt Tessin vom 5.06.1997 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Diese Benutzungssatzung soll Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit am Wasserwanderrastplatz der Stadt Tessin gewährleisten und das Rechtsverhältnis zwischen Benutzer und der Stadt Tessin regeln.

Der Wasserwanderrastplatz dient dem zwischenzeitlichen Aufenthalt von Wasser-Wander-Touristen, der körperlichen Ertüchtigung sowie der touristischen Naherholung der Bevölkerung.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Benutzungssatzung ist für die Benutzer des Wasserwanderrastplatzes verbindlich. Mit dem Lösen der Benutzerkarte (Aufenthaltsgebäude) sowie der Verleihgebühren (Boote) erkennt der Besucher die Bestimmungen der Benutzungssatzung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung eines reibungslosen Ablaufes erlassenen Anordnungen an.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

1. Grundsätzlich steht die Benutzung des Gebäudes des Wasserwanderrastplatzes sowie das Ausleihen von Booten während der allgemeinen Öffnungszeiten jedermann frei. Voraussetzung ist jedoch der rechtmäßige Besitz gültiger Benutzerkarten. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Gebührensatzung für den Wasserwanderrastplatz der Stadt Tessin.
2. Die Ausgabe von Booten erfolgt nur gegen Vorlage des Personalausweises.
3. Kinder und Jugendliche ab 14 Jahre benötigen eine schriftliche Genehmigung eines Erziehungsberechtigten.
4. Bei Gruppenfahrten von Schülern unter 16 Jahren ist für je 5 Boote eine volljährige Aufsichtsperson erforderlich.
5. Kinder unter 14 Jahren und Nichtschwimmer sind nur in Begleitung Erwachsener zugelassen, denen die Verantwortung für das Verhalten der Kinder zum Führen der Boote obliegt. Die Eltern haften für ihre Kinder.

§ 4 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang am Eingang des Wasserwanderrastplatzes bekanntgegeben.
2. Aus betrieblichen Gründen kann notfalls auch während der üblichen Öffnungszeiten die Benutzung des Gebäudes sowie der Verleih der Boote eingeschränkt oder gesperrt werden.

§ 5 Gebühren

1. Die Benutzung der Einrichtung am Wasserwanderrastplatz ist zeitlich begrenzt. Die Dauer der Benutzungszeiten und die Höhe der Gebühr ergeben sich aus der Gebührensatzung für den Wasserwanderrastplatz der Stadt Tessin.

§ 6 Verhalten

1. Jeder Gast hat sich so zu verhalten, daß ständig die Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung gewährleistet wird.
2. Die Sanitäranlagen und Nebeneinrichtungen sowie die Boote sind pfleglich zu behandeln und sauber zu halten.
3. Der Genuß von Alkohol vor und während der Fahrt wird nach ordnungsbehördlicher Verfügung untersagt.
4. Das Befahren der Wehre in unmittelbarer Nähe ist wegen Lebensgefahr verboten. Gefährdungen für Leben und Gesundheit sind auszuschließen. Beim Übersetzen der Boote an den Wehranlagen sind die jeweiligen Vorrichtungen zu benutzen.
5. Die Übernahme von Personen auf dem Wasser ist untersagt.
6. Zelten ist nur auf den dafür vorgeschriebenen Plätzen erlaubt. Das Entzünden von Lagerfeuer und Wegwerfen von Abfällen ist verboten.
7. Laute Musik und sonstiger Lärm hat zu unterbleiben (seltene Vogelarten verlassen dadurch die Nistplätze).
8. Die vorhandenen Grillplätze an den Flußläufen sind pfleglich zu behandeln.

§ 7 Aufsicht

1. Die Aufsichtspersonen oder ihre Vertreter haben am Wasserwanderrastplatz die Aufsicht. Sie haben für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung nach Maßgabe dieser Benutzungssatzung zu sorgen und die erforderlichen Maßnahmen zu erteilen.
Den Anordnungen der Aufsichtspersonen oder ihrer Vertreter ist unverzüglich Folge zu leisten. Sie entscheiden in Zweifelsfällen über die Einhaltung der Benutzungsbedingungen.
2. Die Aufsichtspersonen oder ihrer Vertreter sind berechtigt und verpflichtet, Personen, die in grober Weise oder trotz Ermahnung die Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit gefährden und andere Gäste belästigen oder sonst gegen die Benutzungssatzung verstoßen, ohne Ersatz der Gebühr vom Wasserwanderrastplatz zu verweisen.

§ 8 Allgemeine Haftung

1. Soweit eine Haftung der Stadt gegeben ist, erstreckt sich diese nur auf Schadensfälle, die nach den Versicherungsbedingungen des Kommunalen Schadensausgleiches gedeckt sind. Jede weitergehende Haftung ist ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Der Benutzer ist während der Ausleihzeit für die Boote und deren Zubehör verantwortlich.
3. Die Abgabe der Boote ist nur im Beisein der Aufsichtspersonen oder ihre Vertreter des Bootsverleihs möglich.
(Boote und Ausrüstungen werden auf eventuelle Beschädigungen überprüft)
4. Eine Haftung der Stadt Tessin für den Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung der in den Gebäuden abgelegten Sachen ist ausgeschlossen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tessin, den 06.06.1997

Ibold
Bürgermeister

